

Jochen Pschibul
Stadtverordneter
Obere Birkenallee 5
34587 Felsberg

Überarbeitete Fassung
nach der Hafi-Sitzung am 02.11.2021

An
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Sabine Quehl
Nachrichtlich:
Herren Fraktionsvorsitzende

Felsberg, den 14.10.2021

**Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung;
Antrag zur Änderung von § 4 der Hauptsatzung der Stadt Felsberg
Ergänzung zum Antrag vom 03.05.2021**

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin Quehl,

den Antrag zur Änderung der Hauptsatzung in Bezug auf die Verleihung von Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen vom 03.05.2021 bitte ich erneut auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung aufzunehmen.

Als alternativen Beschlusstext zum Antrag vom 03.05.2021 schlage ich eine komplette Neufassung des § 4 der Hauptsatzung vor. Dieser Text soll in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses erörtert und ggf. nochmals angepasst werden, mit dem Ziel einen Beschlusstext zur Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: § 4 der Hauptsatzung der Stadt Felsberg wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie in herausragender Weise verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung ist verbunden mit der Ehrenbezeichnung „Ehrenbürgerin bzw. Ehrenbürger der Stadt Felsberg“.

Die herausragenden Leistungen und Verdienste können in allen Bereichen des gemeindlichen Zusammenlebens erworben werden und müssen für die Stadt und ihre **Einwohner/innen** von besonderer Bedeutung sein. Sie sollen durch ihre Beispielhaftigkeit **der Bevölkerung** als Vorbild dienen.

- (2) Die Stadt kann **Einwohnerinnen** und **Einwohner**, die sich insbesondere durch ihr ehrenamtliches Engagement in besonderer Weise um das Ansehen der Stadt und das Wohl ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben, durch Verleihung der Ehrenbezeichnung „Verdiente Bürgerin bzw. verdienter Bürger der Stadt Felsberg“ ehren.

Personen, die insgesamt mindestens zwanzig Jahre ein Amt oder Mandat als Angehörige der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates oder als Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte im Dienste der Stadt ausgeübt haben, erhalten die Ehrenbezeichnung *mit dem Ausscheiden aus dem Amt oder der Beendigung des Mandats*.

Sonstige, ehrenamtlich Tätige, **können** auf Vorschlag für nachgewiesene zwanzigjährige Tätigkeit zum Wohl der Bürgerschaft ebenfalls diese Ehrenbezeichnung **erhalten**.

Zeiten in unterschiedlichen Gremien, Ämtern oder ehrenamtlichen Tätigkeiten werden addiert. Reine Mitgliedschaftszeiten in Vereinen, Verbänden oder Organisationen ohne besondere Funktion finden keine Berücksichtigung.

In begründeten Fällen kommt bei einer herausragenden Bedeutung der Tätigkeit eine Ehrung auch vor Ablauf der Zwanzigjahresfrist in Betracht.

- (3) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen zur Ehrung sind: Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeiräte, Vereine, Verbände sowie Bürgerinnen und Bürger der Stadt Felsberg. Die Vorschläge sind mit ausführlicher Begründung bis zum **31. August** eines Jahres an den Magistrat zu richten. Der Magistrat prüft das Vorliegen der Ehrungsvoraussetzungen und schlägt die zu Ehrenden, einschließlich der durch den Magistrat ermittelten Personen nach Abs. 2 Satz 2, der Stadtverordnetenversammlung vor, die hierüber abschließend, ohne öffentliche Beratung, entscheidet.

Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung werden in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen. Die Verleihung erfolgt durch Übergabe einer förmlichen Verleihungsurkunde durch die Stadtverordnetenvorsteherin / den Stadtverordnetenvorsteher.

- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen. Über die Entziehung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer Mitglieder auf Antrag des Magistrats.

Begründung:

Vor der vorgesehenen diesjährigen Ehrung in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, sollte die Änderung der Hauptsatzung noch einmal Thema im Haupt- und Finanzausschuss werden, nachdem der entsprechende Antrag vom 03.05.2021 nach einer ersten Diskussion im Ausschuss zurückgestellt wurde.

Im Rahmen der Ältestenratssitzung am 05.10.2021 wurde das Thema der städtischen Ehrungen im Kreis der Fraktionsvorsitzenden erörtert. Eine Änderung der Hauptsatzung wird grundsätzlich befürwortet mit dem Ziel, mehr Ehrungen gegenüber ehrenamtlich engagierten Bürgern, auch außerhalb der politischen Gremien vorzunehmen. Dafür ist eine Ausdifferenzierung der Kriterien erforderlich.

Es ist auch zu überlegen ob es abgestufte Formen der Ehrung geben sollte und ob Ehrungen gegebenenfalls auch für kürzere Zeiträume ehrenamtlicher Tätigkeit vorgenommen werden sollen.

Anpacken, um etwas zu bewegen, das ist die Passion von vielen Ehrenamtlichen. Jede/r Dritte in Hessen engagiert sich ohne Gegenleistung für andere. Auch in Felsberg sind viele Menschen ehrenamtlich aktiv - neben den kommunalpolitischen Gremien auch als Unterstützung für Kinder und Jugendliche, Seniorinnen und Senioren, für geflüchtete Menschen, im Einsatz für die kulturelle Vielfalt, bei Musik-, Theater- oder Brauchtumsveranstaltungen oder mit sozialem Engagement bei den Schulfördervereinen, Kindersachenbasaren, Tafeln und in Pflegeeinrichtungen. Im Sport, bei den Hilfsorganisationen oder bei der Feuerwehr liegen weitere, große Betätigungsfelder ehrenamtlichen Einsatzes. Vielen Ehrenamtlichen liegen auch die Weiterentwicklung und der gute Zusammenhalt innerhalb der Ortschaften am Herzen. Sie sind der Kitt, der unsere Gesellschaft zusammenhält. Mit ihrem großartigen Engagement sind sie Vorbilder - dafür sollen städtische Ehrungen ein herzliches Dankeschön darstellen und zu Engagement und Nachahmung anregen.

Geehrt werden sollten auch Personen, die ihr Engagement nicht im unmittelbaren Licht der Öffentlichkeit, sondern eher im Hintergrund durch ihren besonderen persönlichen Einsatz erbringen.

Nach den Erörterungen im Hafi am 11.05.2021 und im Ältestenrat möchte ich die Thematik, wie zugesagt, noch einmal ausführlicher darstellen und eine alternative Lösungs-Option als Diskussionsgrundlage anbieten, die in der nächsten Hafi-Sitzung erörtert werden soll, um eine Hauptsatzungsänderung dann in der Novembersitzung der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

Unsere Hauptsatzung beschreibt in § 4 die Verleihung von Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung.

Die Hauptsatzungsregelung gründet sich auf § 28 der Hessischen Gemeindeordnung, deren Bestimmungen in § 4 der Hauptsatzung fast wortgleich übernommen wurden. Der Gesetzgeber hat in § 28 Absatz 2 HGO nur hinsichtlich der Verleihung einer Ehrenbezeichnung an langjährig kommunalpolitisch tätige Personen Vorgaben gemacht. Das Ehrungswesen ist darüber hinaus vollständig in die Gestaltungsfreiheit der Gemeinden gestellt. Entsprechende Regelungen können in der Hauptsatzung (oder alternativ in einer gesonderten Satzung, z.B. Ehrenordnung) festgeschrieben werden.

Mit dem Ehrenbürgerrecht ebenso wie mit der Ehrenbezeichnung sind in Felsberg bislang keinerlei rechtliche Vergünstigungen, Zuwendungen oder Privilegien verbunden. Der Antrag sieht diesbezüglich keine Änderung vor.

Mit dem Antrag vom 03.05.2021 sollte das Ehrenbürgerrecht mit der Ehrenbezeichnung zusammengeführt werden. Damit sollte mit der Ehrung generell die Verleihung des Ehrenbürgerrechts verbunden werden. Die Ehrenbezeichnung hat in diesem Sinn als „Titel“ dann quasi einen beschreibenden Charakter zur Verdeutlichung der Ehrungsgrundlage.

Dieser Ansatz ist grundsätzlich im Rahmen der kommunalen Gestaltungsfreiheit zulässig, es ist allerdings in Anlehnung an die gesetzliche Regelung auch möglich, die Ehrenbezeichnung gegenüber dem Ehrenbürgerrecht als nachrangige Form der Ehrung in einer niedrigeren Stufe vorzusehen. In der Diskussion des Antrages vom 03.05. wurde auf die diesbezüglich bislang entsprechend geübte Praxis hingewiesen.

Allerdings fehlt im Gegensatz zur Verleihung der Ehrenbezeichnung eine deutlichere Beschreibung der Kriterien für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes. Insoweit wäre § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung an dieser Stelle zu konkretisieren. Ehrenbürger ist dann die Auszeichnung für eine Persönlichkeit, die sich in „herausragender Weise um das Wohl der Bürger oder Ansehen des Ortes verdient gemacht“ hat. Kennzeichen für dieses „Herausragende“ könnten z.B. die Dauer einer Tätigkeit, aber auch die Einmaligkeit, die nachhaltige Bedeutung für die Bürgerschaft oder für die überörtliche Bekanntheit der Stadt sein.

Die Ehrenbezeichnungen in der aktuellen Fassung der Hauptsatzung konzentrieren sich auf die langjährig kommunalpolitisch Tätigen (Mitglieder von StaVo, Magistrat, Ortsbeiräten und Bürgermeister). Wenn eine Ehrung, beispielsweise einer langjährig ehrenamtlich in einem Verein tätigen Person erfolgen soll, ergibt sich nach der Satzung ggf. ein Konflikt in der Ehrenbezeichnung, z.B. als Ehren-Vereinsvorsitzender. Die Ehrenbezeichnung „Stadtältester“ hat zwar historische Wurzeln, wird aber vielfach als antiquiert empfunden.

Zur Lösung dieser Problematiken wird nun die Einführung einer einheitlichen Ehrenbezeichnung als „Verdienter Bürger der Stadt Felsberg“ vorgeschlagen. Zur

stärkeren Einbindung außerhalb der kommunalpolitischen Gremien der Stadt ehrenamtlich tätiger Personen, wird der Kriterienkatalog der Ehrenbezeichnungsverleihung konkretisiert.

In der Abstufung gibt es dann

a) den Ehrenbürger / die Ehrenbürgerin und

b) den verdienten Bürger / die verdiente Bürgerin der Stadt Felsberg.

Hinsichtlich des Verfahrens zur Ehrung trifft bislang § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung eine Regelung, die keine näheren Ausführungen z.B. zu Vorschlagsrecht und Entscheidungsweg trifft. Mit dem Änderungsvorschlag erfolgt hier eine Erweiterung.

Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen möchte ich als Alternative zum ursprünglichen Antrag vom 03.05.2021 die dargestellte Neufassung von § 4 der Hauptsatzung zur Diskussion stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Pschibul